



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0

E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

7. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Nidda vom 12.07.2005 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. 2018, 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 01.11.2022 nachstehende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Nidda (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 4 Gebührenabwicklung

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

a) Die Gebührenzahlung entfällt für die Tage an denen die Einrichtung wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen ist. Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtende Monatsgebühr (Monatsbeitrag) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel. Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Ersatzanspruch.

b) Kann eine Einrichtung aufgrund von Hygienebestimmungen zur Bekämpfung des Corona-Virus nur eine verringerte tägliche Betreuungszeit anbieten, reduziert sich der Kostenbeitrag auf das tatsächlich genutzte Betreuungsmodul. Im Falle einer Schließung verringert sich für jeden Schließungstag, der durch Bestimmungen zur Bekämpfung des Corona-Virus verursacht ist, um ein Dreißigstel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung des 7. Nachtrages tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung des 5. Nachtrages zur Satzung der Stadt Nidda in der Fassung vom 01.08.2020 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Nidda außer Kraft.